

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juli 2011

Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im weiteren kurz AGB genannt, die auch bei eventueller Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich bleiben. Die AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Vom Käufer bzw. Kunden vorgelegte Bedingungen, die mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es in jedem Einzelfalle einer diesbezüglichen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Für den Fall, dass Angebote oder Auftragsbestätigungen mittels Fax oder e-Mail erfolgen und keine schriftliche Angebotsannahme durch den Vertragspartner der Primaenergie Vertriebs GmbH erfolgt, gelten die AGB verbindlich als vereinbart, wenn nicht binnen drei Tagen schriftlich dagegen remonstriert wird.

1. Bestellung

Wenn der Kunde über die Webseite oder Facebook in den jeweiligen Einkaufsgebieten Pellets bestellt, so ist diese Bestellung ab dem Annahmeschluss (im Normalfall 2 Wochen vor Liefertermin) bindend. Nachdem der Kunde das Bestellformular online ausgefüllt hat, wird ihm eine automatisierte Mail geschickt, welche der Kunde noch mal Rückbestätigen muss. Erst ab dann ist die Bestellung verbindlich! Am Tag des Annahmeschlusses wird dem Kunden per Mail der verbindliche Preis/Tonne per Mail bekannt gegeben. Der Kunde hat das Recht in diesem Fall von der Bestellung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen zurückzutreten.

Erreicht das Mengenkontingent für die jeweilige Einkaufsgemeinschaft und Lieferung 18 t, gewähren wir für die entsprechende Bestellung der Pellets einen Nachlass von 2,5 % im Verhältnis zum offiziellen Monatspreis. Sollte das Mengenkontingent von 18 t nicht erreicht werden, gilt der angegebene aktuelle Monatspreis für die Bestellung.

Bei Bestellungen über die Webseite und Facebook gilt die bestellte Liefermenge als Fixabnahme. Sollte im Zuge der Befüllung die bestellte Menge nicht ausgeliefert werden können, da der Kunde zu wenig Lagerkapazität hat, wird der Preisnachlass von 2,5 % nicht gewährt.

Bei Bestellungen über die Webseite und Facebook gilt der Liefertermin mit Datum und ungefähre Uhrzeit als Fixtermin vereinbart. Im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden ist der Preis für die Ersatzlieferung neu zu kalkulieren und werden die 2,5% Rabatt jedenfalls nicht gewährt.

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus dem Angebot selbst etwas anderes ergibt. Aufträge gelten erst mit der Erhalt unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Erhalt unserer Ware als angenommen. Die Übernahme und Ausführung von Aufträgen erfolgt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Bestätigte Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung storniert werden.

2. Lieferung

Wir haben Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Verhältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht. Eine Ware entspricht, wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird, wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die wir dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt haben oder die der Käufer einmal unbeanstandet übernommen hat.

Liefertermine werden von uns mit der gebotenen Sorgfalt festgelegt und genannt. Die Lieferfrist beginnt mit vollständiger Klärung von sämtlichen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die mit dem Auftrag zusammenhängen. Wird der vorgesehene auch im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verlängerte Liefertermin überschritten, so steht dem Besteller und Käufer erst dann ein Rücktrittsrecht vom Vertrage zu, wenn eine Nachfrist von einem Monat gesetzt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Gleichviel, ob sie bei uns oder einem unserer Subunternehmer eingetreten sind.

Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmöglichkeiten bzw. Transportbehinderungen etc., Verkehrsstörungen und alle Verfügungen der öffentlichen Hand - sowie alle ähnlichen Umstände haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Überschreitung der Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir grobes Verschulden zu vertreten haben. Entstehen durch den Transport Beschädigungen oder Verlust der Ware, so sind Entschädigungsansprüche jedenfalls dadurch zu sich ern, dass der Transporteur rechtzeitig und vorschriftsmäßig verständigt und zur Schadensfeststellung beigezogen wird. Bis zur Schadensfeststellung darf die Ware weder verkauft noch verändert werden. Für Transportschäden trifft uns keine immer geartete Haftung. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich - längstens binnen drei Tagen - schriftlich bekannt zu geben.

Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht unverzüglich oder längstens binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkt rügt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen können und in der Rüge die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Ohne rechtzeitige Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt. In diesem Fall kann der Käufer keine Gewährleistung mehr für diese Ware geltend machen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel und Haftung für Schäden, die auf im Betrieb des Käufers gelegene Gründe oder auch durch den Verwendungszweck bedingte Einflüsse zurückgehen. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel, die nicht nachweislich auf fehlerhafte Beschaffenheit oder Verarbeitung vor Übergabe der Ware beruhen. Es sind Ansprüche wegen Mängel, die auf Ursachen beruhen, die nach Gefahrenübergang eingetreten sind, insbesondere solche wegen höherer Gewalt, Feucht-, Frost-, Transport- und Lagerschäden, ausgeschlossen. Eine Haftung für (Mangel-) Folgeschäden, sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritte gegen den Käufer ist ausgeschlossen. Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung als in diesen AGB niedergelegt, wird von uns nicht übernommen.

Wir haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Lieferung, der Benützung und dem Gebrauch, der Weiterverarbeitung der von uns gekauften Waren entstehen. Personen gegenüber, die nicht Verbraucher sind, wird die Haftung für Sachschäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen. Der Rückgriff im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz wird ausgeschlossen.

Die Primaenergie Vertriebs GmbH haftet aus dem Vertragsverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Im Fall von Schadensersatzansprüchen gegen uns haften wir nicht für entgangenen Gewinn. Die Vertragspartner gehen sämtliche Vertragsbeziehungen wohlüberlegt ein; die Einwendung des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte gegenüber der Primaenergie Vertriebs GmbH ist ausgeschlossen.

Der Kunde garantiert, dass eine taugliche Zufahrt zum Lieferort für einen 40 Tonnen LKW vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde für die dadurch verursachten Nachteile einzustehen. Eine Haftung von Primaenergie Vertriebs GmbH für Schäden, die bei der Zufahrt entstehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb der vereinbarten Zahlungskondition, welche auf Auftragsbestätigung bzw. Rechnung angedruckt ist. Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall Lieferungen nur gegen Barzahlung vorzunehmen oder gegen Sicherstellung des Kaufpreises. Die Entgegennahme eines Wechsels, eines Schecks oder einer Zahlungsanweisung geschieht stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt.

Alle Spesen und Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Forderung gilt stets erst mit

dem Zeitpunkt der Einlösung des Zahlungsmittels bzw. der Gutschrift des Forderungsbetrages auf einem von uns namhaft gemachten Bankkonto als getilgt. Die Annahme von Wechsel oder Scheck gilt niemals als Zahlungsaufschub. Dies alles auch dann, wenn Wechsel eskomptiert oder Schecksummen von der Bank vorläufig gutgeschrieben wurden.

Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn die Forderung samt Anhang und Nebenspesen, insbesondere Zinsen, Eskomptspesen, Wechsel-, Stempel- und Einziehungskosten abgedeckt ist. Eingehende Zahlungen werden - entgegen jeder Widmung - auf die jeweils älteste offene Schuld und hierbei zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und erst dann auf Kapital angerechnet.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer vorausgehenden Mahnung bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unter Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens Zinsen in Höhe von zwei Prozent über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch 14 Prozent Zinsen p.a. zu berechnen und es sind vom Kunden auch sämtliche Mahn- und Eintreibungskosten zu ersetzen. Die Reklamation einer Teilleistung berechtigt den Abnehmer nicht, die Bezahlung bezüglich des nicht beanstandeten Teiles zurückzuhalten.

Wenn wir nach Vertragsabschluss mit ausreichender Sicherheit erfahren, dass die Vermögensverhältnisse des Käufers ungünstig sind oder sich verschlechtert haben, im Besonderen, wenn Zahlungsverzug eintritt, sind wir berechtigt, den Kaufpreis für alle getätigten Lieferungen sofort fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Wir sind weiters berechtigt, die weitere Ausführung von Aufträgen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Werden die geforderten Vorauszahlungen oder Sicherheiten nicht innerhalb der zu setzenden Frist geleistet, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag unter Wahrung unserer Ansprüche zurückzutreten. Weiters sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug seitens des Vertragspartners ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise

Wir sind berechtigt, Lieferverträge sofort aufzulösen, wenn sich der Rohstoffpreis für Holzpellets (gemäß Wiener Warenbörse, Kursblatt, Holz, Rubrik Sägespäne) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um 50 % erhöht hat.

Falls sich zwischen Bestellung und Auslieferung der Ware die Treibstoffpreise erhöhen, sind wir berechtigt, einen Preiszuschlag vorzunehmen, der der Erhöhung des Treibstoffpreises entspricht (bei Verbrauchergeschäften sind wir dazu nur dann berechtigt, wenn seit Vertragsabschluss mehr als 2 Monate verstrichen sind).

Falls sich die wesentlichen Parameter für die Preisgestaltung unseres Produktes, nämlich Rohstoffpreise, Energiepreise und Lohnkosten in unserer Branche zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und Lieferung ändern, ändert sich in diesem Ausmaß auch das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt (bei Verbrauchergeschäften sind wir dazu nur dann berechtigt, wenn seit Vertragsabschluss mehr als 2 Monate verstrichen sind).

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (das ist bei Scheck oder Wechsel deren Einlösung) unser Eigentum, unabhängig davon, wo die Ware gelagert oder weiterverarbeitet wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern wobei mit Rückforderung der Ware der Rücktritt vom Vertrag verbunden ist und nicht gesondert erklärt werden muss. Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Ware weiterzuveräußern.

Er hat jedoch unseren Eigentumsvorbehalt an der Ware ersichtlich zu machen und an den Erwerber zu übertragen. Der Käufer ist bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, uns alle notwendigen Informationen über den Weiterverkauf oder die Verarbeitung der Ware zu erteilen. Durch Ver- oder Bearbeitung der Ware erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Ver- oder Bearbeitung erfolgt ausschließlich für uns, und zwar unentgeltlich.

Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, so herrscht zwischen uns und dem Käufer schon jetzt Einverständnis darüber, dass das Eigentum an den neuen Sachen zu dem Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung auf uns übergeht. Wir nehmen hiermit diese Übereignung an, und der Käufer übernimmt die unentgeltliche Verwahrung der entstandenen Sache. Sollte eine Rückführung der Ware von uns nicht gewünscht werden, unτονlich oder unmöglich sein, verpflichtet sich der Käufer, uns die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen Dritte zur Einziehung abzutreten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwerben wir Mit-eigentum an den neuen Sachen im entsprechenden Verhältnis. Dem Abnehmer ist es untersagt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme von Dritten hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren und sämtliche Kosten unserer Rechtsverfolgung zu übernehmen. Soweit aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Ware zurückgenommen wird, erfolgt die Verwertung auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers gegen Erteilung einer entsprechenden Gutschrift.

6. Weitere Vertragsgrundlagen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit keine Regelungen getroffen sind, gelten subsidiär mangels anderer Vereinbarungen die Österreichischen Holzhandelsusancen 2006 und die Bestimmungen des Österreichischen Unternehmensrechts. Änderungen des Vertrages oder ein Abgehen von den AGB bedürfen der Schriftform. Demgemäß haben mündliche oder fernmündliche Nebenabreden oder sonstige Abweichungen vom Vertrag nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

7. Datenverarbeitung

Der Käufer stimmt zu, dass die im Kaufvertrag angeführten und bei der Registrierung bekannt gegebenen Daten über ihn unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden, im jeweils notwendigen Ausmaß, zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kundenpflege verwendet. Im Rahmen der Kundenpflege werden die Daten von uns nicht an andere Unternehmen weitergegeben.

7. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zu Primaenergie Vertriebs GmbH ist Österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des IPRG sowie die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand

In sämtlichen Streitigkeiten, die aus gegewärtigen oder in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes im Sprengel des Landesgerichts Steyr vereinbart.